

# Infoblatt Nr. 21

für alle  
haupt- und ehrenamtlich Tätigen

**zur Änderung des § 2b  
des Umsatzsteuergesetzes**

Liebe Leser\*innen,

das heutige Infoblatt behandelt das Thema



## Umsatzsteuer im Bereich des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens

Alle Tätigkeiten, die nach dem kirchlichen Selbstverständnis dazu dienen, den Verkündigungsauftrag der Kirche wahrzunehmen, gehören zum Hoheitsbereich der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Hierzu gehören auch die Beerdigungen und die Pflege des Andenkens der Toten.

Jedoch stehen die Aufgaben der Bestattung mittlerweile in vielen Bereichen in einem Wettbewerb. Insofern muss sichergestellt werden, dass wenn eine Gebühr für eine Leistung erhoben wird, ausschließlich der Friedhofsträger diese Leistung erbringen darf und kein privater Dritter.

Nur wenige Tätigkeiten werden zukünftig im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens als steuerbar und steuerpflichtig anzusehen sein, da eine kirchliche Bestattung nach festen Vorgaben zu erfolgen hat.

Die hoheitlichen Handlungsfelder haben jedoch für die umsatzsteuerrechtliche Betrachtung keine Bedeutung mehr, da die Umsatzsteuerbarkeit ab 2023 nicht mehr an das Körperschaftssteuergesetz gekoppelt ist.

Bis zum 01.01.2023 kommt lediglich der (Dauer-) **Grabpflege** (Legate) eine **steuerliche Bedeutung** zu. Hier gilt bereits jetzt, dass **diese Leistungen** als **wirtschaftliche Tätigkeit** anzusehen sind und bei Einnahmen über 35.000 € einen Betrieb gewerblicher Art begründen.

⇒ Grundsätzlich sind bei der Einnahme von Gebühren für mehrere Jahre passive Rechnungsabgrenzungsposten ab dem ersten Euro zu bilden. Eine Betragsgrenze besteht in diesem Bereich nicht!

**Verwaltungskosten für die Legatsverwaltung** werden **ab dem 01.01.2023 steuerpflichtig**. Ein Anschluss- und Benutzungszwang für Grabpflegeverträge ist nicht möglich.

### **Folgende Prüfungen sind ab Januar 2023 vorzunehmen:**

- 1) Liegt eine unternehmerische Tätigkeit auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages vor?  
oder
- 2) Wird die Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeübt

### **Zu Punkt 1:**

Umsätze, welche auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages erfolgen, sind grundsätzlich erst einmal steuerbar, jedoch gibt es viele Steuerbefreiungen. Wurde die Frage mit ‚Ja‘ beantwortet, gilt folgendes:

### Privatrechtlich begründete Umsätze

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Dekoration Leichenkammer (Standard)   | steuerbar aber steuerfrei            |
| Dekoration Leichenkammer (Besondere Wünsche)  | steuerbar und <b>steuerpflichtig</b> |
| Dekoration Trauerhalle (Standard)   | steuerbar aber steuerfrei            |
| Dekoration Trauerhalle (Besondere Wünsche)  | steuerbar und <b>steuerpflichtig</b> |
| Dokumente (Erstausstellung)   | steuerbar aber steuerfrei            |
| Grabeinfassung/Grabumrandung  | steuerbar und <b>steuerpflichtig</b> |
| Grablichterverkauf  | steuerbar und <b>steuerpflichtig</b> |
| Grabpflegeleistungen  | steuerbar und <b>steuerpflichtig</b> |
| Grabplatten inkl. Gravur<br>Beschriftung Kammerverschlussplatte<br>Gravur Stele   | steuerbar und <b>steuerpflichtig</b> |
| Kühlzellen/Kühlräume  | steuerbar aber steuerfrei            |
| Kühlzellen/Kühlräume mit weiteren hinausgehenden Leistungen   | steuerbar und <b>steuerpflichtig</b> |
| Legat- / Grabpflegeverträge   | steuerbar und <b>steuerpflichtig</b> |
| Leichenkammer/Abschiedsraum (Leistungen die über die Nutzungsüberlassung hinausgehen)   | steuerbar und <b>steuerpflichtig</b> |
| Nutzungsrechte für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reihengrabstätten</li> <li>• Urnenwahlgrabstätte</li> <li>• Kolumbarium</li> <li>• Wahlgrabstätten (Urne/Sarg)</li> </ul> | steuerbar aber steuerfrei            |
| Organist (Standard)   | steuerbar aber steuerfrei            |
| Organist/Musikgruppe  | steuerbar und <b>steuerpflichtig</b> |
| Trauerhalle, Friedhofskapelle, Abschiedsräume (Standard)  | steuerbar aber steuerfrei            |

### Zu Punkt 2:

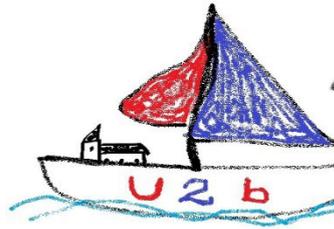
Wenn die Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (örtliche Friedhofs- und Gebührensatzung) erfolgt, handelt die KdöR/Kirchengemeinde als Nichtunternehmer. Jedoch darf es nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen. Wurde diese Frage mit ‚Ja‘ beantwortet, gilt folgendes:

### **Öffentlich-rechtlich begründete Umsätze**

|  |            |
|--|------------|
| Ausheben und Verfüllen einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | steuerfrei |
| Friedhofunterhaltungsgebühr                              | steuerfrei |
| Gebühr f. d. Genehmigung zur Aufstellung Grabmal         | steuerfrei |
| Kriegsgräberstätten                                      | steuerfrei |
| Orgel-/Harmonium (Standard)                              | steuerfrei |
| Sarg-/Urnenträger  | steuerfrei |
| Zulassung von Gewerbetreibenden                          | steuerfrei |
| Zuschlag für Bestattungen/Beisetzungen am Samstag        | steuerfrei |

Viele Grüße

**Ihr Projektteam U2b**



**Bis bald!**

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.kircheundumsatzsteuer.de](http://www.kircheundumsatzsteuer.de)